

Kurzinformation

Jahresabschlüsse spätestens bis Ende 2013 beim Bundesanzeiger einreichen

Die Jahresabschlüsse 2012 (Stichtag 31.12.2012) von Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, die keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter haben (z. B. GmbH & Co. KG) und die nicht kapitalmarktorientiert sind, müssen bis Jahresende beim Bundesanzeiger elektronisch eingereicht und veröffentlicht werden. Wird der Jahresabschluss nicht fristgerecht eingereicht, droht ein Ordnungsgeldverfahren durch das Bundesamt für Justiz. Durch das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG, Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 27. Dezember 2012, [Seite 2751ff.](#)) und das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs (Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 9. Oktober 2013, [Seite 3746ff.](#)) haben sich u. a. folgende Änderungen rund um die Offenlegung der Jahresabschlüsse ergeben:

Option für Kleinstkapitalgesellschaften: Hinterlegung des Jahresabschlusses

Für den Jahresabschluss 2012 steht für Kleinstkapitalgesellschaften die durch das MicroBilG eingeführte Hinterlegungsoption zur Verfügung. Kleinstkapitalgesellschaften sind nach § 267a HGB kleine Kapitalgesellschaften, die mindestens zwei folgenden Merkmale nicht überschreiten: 350.000 EUR Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags (§ 268 Absatz 3); 700.000 EUR Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag; im Jahresdurchschnitt zehn Arbeitnehmer. Diese Kleinstkapitalgesellschaften können ab dem Jahresabschluss 2012 (Stichtag 31.12.2012) wählen, ob sie ihren Jahresabschluss beim Bundesanzeiger einreichen und offenlegen oder beim Unternehmensregister hinterlegen. Entscheidet sich das Unternehmen für die Hinterlegung beim Unternehmensregister, so muss der Jahresabschluss beim Bundesanzeiger elektronisch eingereicht werden, verbunden mit dem Antrag, diesen zur Hinterlegung an das Unternehmensregister weiterzureichen. Zudem muss dem Bundesanzeiger mitgeteilt werden, dass die Größenmerkmale für die Kleinstkapitalgesellschaft an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen eingehalten werden (Ausnahme: Neugründung). Die Einreichung beim Bundesanzeiger zur Hinterlegung ist, wie auch die Einreichung bzw. Offenlegung beim Bundesanzeiger, im Rahmen der gesetzlichen Fristen vorzunehmen. Bei Verstoß wird ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.

Weitere Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften

Kleinstkapitalgesellschaften dürfen zudem ihre Bilanz mit einer geringeren Gliederungstiefe und die Gewinn- und Verlustrechnung verkürzt darstellen und in bestimmten Fällen auch auf den Anhang verzichten (§§ 266 Abs. 1, 275 Abs. 5, 264 Abs. 1 HGB).

Änderungen im Ordnungsgeldverfahren

Für Jahresabschlüsse 2012 (Stichtag: 31.12.2012) gelten zudem Änderungen im Ordnungsgeldverfahren (Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs). Das Ordnungsgeld für Unternehmen, die ihren Jahresabschluss nicht fristgemäß offen gelegt haben, der Offenlegungspflicht nach Ablauf der sechswöchigen Androhungsfrist und vor der Festsetzung des Ordnungsgeldes nachkommen, wird in folgenden Fällen herabgesetzt:

- Das Ordnungsgeld für Kleinstkapitalgesellschaften, die nach § 326 Abs. 2 HGB ihren Jahresabschluss hinterlegt haben, ist von 2.500 Euro auf 500 Euro herabzusetzen, § 335 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 HGB.
- Das Ordnungsgeld für kleine Kapitalgesellschaften wird auf 1.000 Euro herabgesetzt, §§ 335 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2, 267 Abs. 1 HGB.
- Wurde ein höherer Betrag als 2.500 Euro angedroht, so gibt § 335 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 HGB vor, das Ordnungsgeld auf 2.500 Euro herabzusetzen.
- Wie bisher ist die Herabsetzung auf einen geringeren Betrag möglich, wenn die Offenlegung nur wenige Tage nach Ablauf der sechswöchigen Androhungsfrist erfolgt, § 335 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 HGB.

Ordnungsgeldverfahren bei OHG und KG im Sinne von § 264a Abs. 1 HGB

Das Ordnungsgeldverfahren bei offenen Handelsgesellschaften (OHG) und Kommanditgesellschaften (KG) im Sinn des § 264a Abs. 1 HGB (d. h. die keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter haben) hat sich an die persönlich haftenden Gesellschafter zu richten, § 335b Satz 2 HGB. Es kann, so das Gesetz aber auch gegen die OHG oder gegen die KG gemäß § 264a Abs. 1 HGB gerichtet werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Hat ein Unternehmen, dem ein Ordnungsgeld angedroht wurde, unverschuldet die

Sechswochenfrist zur Offenlegung nicht eingehalten oder den Einspruch nicht erheben können, so kann es einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen, § 335 Abs. 5 HGB. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses beim Bundesamt für Justiz schriftlich gestellt und die Tatsachen zur Begründung des Antrags glaubhaft machen. Die versäumte Handlung ist spätestens sechs Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachzuholen. Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand ist nur innerhalb eines Jahres seit Ablauf der sechswöchigen Androhungsfrist möglich, vgl. auch § 335 Abs. 5 Satz 7 HGB.

Zusätzliche zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde

Eine neue zulassungsbedürftige Rechtsbeschwerde soll künftig dafür sorgen, dass grundsätzliche Rechtsfragen von einer weiteren Instanz behandelt werden können. Die Rechtsbeschwerde nach § 335a Abs. 3 HGB steht erstmals für Ordnungsgeldverfahren zur Verfügung, die nach dem 31. Dezember 2013 eingeleitet werden, vgl. Art. 70 Abs. 3 Satz 2 EGHGB.

Änderung der Verfahrenskosten im Ordnungsgeldverfahren

Die Gebühr für die Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens sowie die Festsetzung eines zweiten und jedes weiteren Ordnungsgeldes beträgt seit dem 1. August 2013 100 EUR zzgl. Auslagen (Zweites Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts, Bundesgesetzblatt, Teil I, vom 29. Juli 2013, [Seite 2586ff.](#)). Die Gebühr inkl. Auslagen ist auch zu zahlen, wenn das Unternehmen die Veröffentlichung innerhalb der Androhungsfrist oder vor Festsetzung des Ordnungsgeldes nachholt.

Weitere Informationen zur Offenlegung und Hinterlegung der Jahresabschlüsse und die gesetzlichen Änderungen:

Bundesanzeiger zur Offenlegung von Jahresabschlüssen: [Link](#)

Bundesanzeiger zur Hinterlegung: [Link](#)

Bundesanzeiger – Bilanznavigator: Veröffentlichen oder Hinterlegen?: [Link](#)

Bundesamt für Justiz: [Link](#)

Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG): [Link](#)

Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuchs: [Link](#)